

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1213 –**

Sozialversicherung der Synchronschauspieler in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis zum 31. September 2005 waren Synchronschauspieler überwiegend als unabhängig Beschäftigte sozialversicherungspflichtig (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung). Dieser Status wurde im Jahr 2000 von der BfA (seit 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund) eingeführt, um bessere Renten für Synchronschauspieler zu erwirken. Von jeder Gage wurden von den Synchronfirmen die Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an die Krankenkassen abgeführt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre bisherige Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronschauspielern durch weitgehende Auslegungen geändert und mit dem gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 5. Juli 2005 bekannt gegeben.

Demnach gelten Synchronschauspieler, die nur kurzzeitig für einen Synchronisationsauftrag verpflichtet werden, nicht als abhängig Beschäftigte, wenn sie nicht überwiegend für ein Unternehmen tätig werden und die kurzzeitigen Einsätze nicht durch eine Rahmenvereinbarung verbunden sind. Stattdessen gelten in diesen Fällen Synchronschauspieler als selbstständig und werden zum Eintritt in die Künstlersozialkasse (KSK) aufgefordert.

Seitdem werden die Arbeitgeberanteile von den meisten Synchronfirmen nicht mehr gezahlt. Stattdessen entscheiden die Firmen eigenständig über den Status der Synchronschauspieler und rechnen dem jeweiligen Status folgend ab. Zur Statusbeurteilung sind die Firmen allerdings nicht berechtigt.

Aber auch die KSK lehnt die Mitgliedschaft der Synchronschauspieler überwiegend ab, wie eine Vielzahl von Ablehnungsschreiben belegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu den Vorbemerkungen hat die Künstlersozialkasse u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Die Aussage, dass die meisten Synchronfirmen seit dem 1. Oktober 2005 die Arbeitgeberanteile nicht mehr zahlen, kann durch die Künstlersozialkasse in der Pauschalität nicht bestätigt werden. Auch die gelegentlich kolportierte Behauptung, die Künstlersozialkasse würde die Mitgliedschaft der Synchronschauspieler überwiegend ablehnen, ist unzutreffend. Vielmehr haben bisher nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Sprechern die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz überhaupt beantragt. Seit Veröffentlichung des Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5. Juli 2005 sind nach einer überschlägigen Schätzung nur ca. 60 bis 80 Anträge von Synchronsprechern auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz eingegangen. Die Künstlersozialkasse führt diese bisher vergleichsweise geringe Anzahl von Anträgen darauf zurück, dass die Synchronstudios unter dem Eindruck des Rundschreibens vom 30. September 2005 von einer generellen Statusänderung mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2005 zunächst Abstand genommen haben. Die bei der Künstlersozialkasse anhängigen Neuanträge von Synchronschauspielern werden wie üblich einer Einzelfallentscheidung unterzogen, an deren Ende ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid über die Rechtslage nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz steht. Die Würdigung der Einzelfallumstände ist bei diesem Verfahren gewährleistet, von einer pauschalen Ablehnung von Synchronsprechern durch die Künstlersozialkasse kann demzufolge keine Rede sein.“

1. Wie stellt sich die aktuelle Versicherungslage für Synchronschauspieler dar?

Die Antwort ergibt sich aus den Antworten zu den Teilfragen a bis d.

- a) Welche unterschiedlichen Versicherungsstati existieren derzeit?

Synchronschauspieler (nachfolgend als Synchronsprecher bezeichnet) können sowohl als selbständig Tätige als auch im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung Synchronisationsarbeiten ausführen.

- b) Wie wird der jeweilige Versicherungsstatus definiert, und wem obliegt die Statusbeurteilung?

Die Entscheidung über den Versicherungsstatus hat zunächst der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber zu treffen. Bei Zweifeln an der versicherungsrechtlichen Beurteilung kann eine verbindliche Entscheidung der zuständigen Krankenkasse nach § 28h Abs. 2 SGB IV oder eine Statusklärung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a SGB IV beantragt werden. Darüber hinaus erfolgt in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG geprüft wird, eine Entscheidung der Künstlersozialkasse.

Unter Berücksichtigung der gleichermaßen auch für die Sozialversicherung einschlägigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung (u. a. BFH-Urteile vom 1. März 1973 – IV R 231/69 –, USK 73103, vom 3. August 1978 – VI R 212/75 –, USK 78186 und vom 12. Oktober 1978 – IV R 1/77 – BFHE 133, 357) kann bei der Statusklärung von Synchronsprechern die kurze zeitliche Anbindung an das Synchronunternehmen für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit maßgebend sein. Die Kurzzeitigkeit verliert jedoch an maßgebender Bedeutung, wenn ein Synchronsprecher überwiegend – also nicht nur gelegentlich – für ein Synchronunternehmen tätig wird. Ist in Anlehnung an die Regelungen zur Kurzfristigkeit nach § 8 SGB IV in vorausschauender Betrachtungsweise

davon auszugehen, dass ein Synchronsprecher innerhalb eines Jahres von einem Synchronunternehmen zu mehr als 50 Synchronisationseinsatztagen verpflichtet werden soll, verliert das Kriterium der Kurzzeitigkeit der einzelnen Einsätze gegenüber der arbeitnehmertypischen weisungsgebundenen Eingliederung in das Unternehmen während der Durchführung des Synchronisationsauftrages an Gewicht. Bei 50 Einsatztagen im Jahr ist dabei davon auszugehen, dass, vergleichbar mit einer Tätigkeit an einem Tag pro Woche, eine regelmäßige Arbeitsleistung erbracht wird. Von einer Kurzzeitigkeit der Synchronisationseinsätze wird im Sinne der BFH-Rechtsprechung auch dann nicht mehr auszugehen sein, wenn der Synchronsprecher zu mehr als drei zusammenhängenden Synchronisationseinsatztagen verpflichtet wird.

Dies gilt auch dann, wenn der Synchronsprecher innerhalb eines Jahres zwar an nicht mehr als 50 Synchronisationseinsatztagen verpflichtet werden soll, die Verpflichtung jedoch aufgrund einer Rahmenvereinbarung erfolgt. Die Rahmenvereinbarung muss nicht ausdrücklich (schriftlich) abgeschlossen sein, sondern kann sich auch aus der Natur der Sache ergeben. So ist beispielsweise in den Fällen, in denen sich aufgrund einer Verpflichtung für die Synchronisation einer Rolle in einer Serie, Staffel, Folge oder ähnlichen Produktionsreihe von vornherein mehrere nicht zusammenhängende Synchronisationseinsatztage ergeben, eine Rahmenvereinbarung zu sehen. Die Aufnahme eines Sprechers in einen Synchronsprecherpool (Sprecherliste) stellt hingegen allein noch keine Rahmenvereinbarung dar.

Kommt der Kurzzeitigkeit der Einsätze keine maßgebende Bedeutung zu, ist unter Berücksichtigung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung von einer abhängigen Beschäftigung des Synchronsprechers auszugehen (Urteile des LSG Hamburg vom 24. Februar 1994 – VI KRBf 4/92 – und des LSG Berlin vom 18. Januar 1978 – L 9 Kr 73/76 und vom 27. September 1972 – L 9 Kr 2/72).

Wird ein Synchronsprecher für mehrere Unternehmen tätig, kann aufgrund paralleler Beschäftigungen bzw. einem Nebeneinander von Beschäftigungen und selbständiger Tätigkeit eine Mehrfachbeschäftigung bestehen.

- c) Wie hoch ist die Anzahl der Synchronschauspieler im jeweiligen Versicherungsstatus?

Weder der Bundesregierung noch den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse liegen hierzu Zahlen vor.

- d) Liegen der Bundesregierung Daten vor, die auf Fälle von Mehrfach- oder Nichtversicherungen hindeuten?

Auch hierzu liegen keine Zahlen vor.

2. Wie gedenkt die Bundesregierung, die oben aufgezeigten Unklarheiten in der Praxis zu beseitigen, um eindeutige Zuständigkeiten zu haben und mögliche Nichtversicherungen und Mehrfachversicherungen zu vermeiden?

Die Zuständigkeiten als solche sind bereits nach geltendem Recht klar und eindeutig geregelt. Liegt eine (unständige) Beschäftigung vor, so gelten die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Beschäftigte, zuständig sind die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei Vorliegen einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit kommt dagegen das KSVG zur Anwendung, die Zuständigkeit der Künstlersozialkasse ist dann begründet. Die dazu erforderliche Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit kann nur anhand des konkreten Einzelfalles und der diesem zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände vorgenommen werden.

3. a) Wie und wann wurden die Betroffenen, Krankenkassen und die Synchronstudios informiert bzw. wurden sie vorab in die Entscheidungsfindung über eine Änderung des Versicherungsstatus von Synchronschauspielern einbezogen?

Nach der Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bereitete die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Synchronsprechern in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten. Synchronsprecher wurden von den Synchronunternehmen sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich beurteilt, teilweise als Selbständige und teilweise als befristet bzw. unständig Beschäftigte eingestuft. Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung – nicht zuletzt auch auf Anregung des früheren Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung – ihre bisherige Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern durch weitergehende Auslegungen präzisiert und mit dem Gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 5. Juli 2005 bekannt gegeben.

Danach ist bei Synchronsprechern, die nur kurzzeitig für einen Synchronisationsauftrag verpflichtet werden, zukünftig regelmäßig dann nicht von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, wenn sie nicht überwiegend für ein Unternehmen tätig werden und die kurzzeitigen Einsätze nicht durch eine Rahmenvereinbarung verbunden sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verlieren in diesen Fällen die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Kriterien in der Gesamtwertung der Art und Weise der Ausgestaltung der Tätigkeit an Gewicht.

Diese von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vorgenommene Auslegung, die für die Zeit seit 1. Oktober 2005 Anwendung findet, hat bei einigen Synchronunternehmen und Synchronsprechern zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Unternehmen und Sprecher gingen vielfach davon aus, dass Synchronsprecher zukünftig nur noch selbständig tätig werden können und eine abhängige Beschäftigung praktisch ausgeschlossen ist. Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse sind abhängige Beschäftigungsverhältnisse von Synchronsprechern nicht ausgeschlossen und selbstverständlich je nach Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen weiter möglich.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit wurden daher die Abgrenzungskriterien mit der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30. September 2005 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern konkretisiert.

Bei der Erstellung der Abgrenzungskriterien wurden u. a. die erzielten Kenntnisse zur tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit von Synchronsprechern aus den in den letzten Jahren unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. des früheren Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung durchgeführten Besprechungen unter Beteiligung von Synchronunternehmen einbezogen.

- b) Welche Stellungnahmen erfolgten von den oben Genannten zu dieser Änderung?

Die betroffenen Synchronsprecher und Synchronunternehmen haben nach den Erfahrungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zunächst keine einheitliche Meinung vertreten. Während Sprecher und Unternehmer zum Teil die Auffassung vertraten, dass Synchronisationsarbeiten ausschließlich im Rahmen abhängiger Beschäftigung möglich seien, vertraten andere Sprecher und Unternehmer wiederum die Auffassung, dass die Ausgestaltung der Synchronisationstätigkeit regelmäßig für eine selbständige Tätigkeit sprechen würde.

- c) Welche Auffassung vertritt die Künstlersozialkasse gegenüber dieser Änderung bzw. wurden mit ihr vor Einführung der Änderungen Gespräche über die Aufnahme von Synchronschauspielern geführt?

Die Künstlersozialkasse berücksichtigt die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aufgestellten Kriterien. Nach Kenntnis der Künstlersozialkasse drängen einzelne Unternehmen der Synchronbranche auf eine erneute Änderung des Rundschreibens vom 30. September 2005, wobei sie, soweit erkennbar, das Ziel verfolgen, leichter zur Annahme einer selbständigen Tätigkeit zu gelangen. Die Unternehmen der Synchronbranche haben sich kürzlich zu einem Interessenverband zusammengeschlossen, der nach Vermutung der Künstlersozialkasse ebenfalls dieses Ziel verfolgt. Die Interessenlage der Synchronunternehmen deckt sich dabei durchaus nicht mit der Interessenlage vieler Synchronsprecher. Zahlreiche Beratungsgespräche der Künstlersozialkasse haben den vorherrschenden Eindruck vermittelt, dass viele Synchronsprecher Wert darauf legen, weiterhin sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigte behandelt zu werden. Auch die Synchronsprecher haben sich kürzlich zu einem Interessenverband zusammengeschlossen, weitere Details hierzu sind der Künstlersozialkasse allerdings noch nicht bekannt.

4. Was hat die Rentenversicherer dazu bewogen, die Versicherungsverhältnisse zu verändern?

Die Frage ist im Zusammenhang mit der Antwort zu Frage 3 Buchstabe a beantwortet.

